

(…)

## KAPITEL IV

**Familienbeihilfen**

(…)

## Art. 95

Die Artikel 47 und 63 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, so wie sie vor der Abänderung durch vorliegendes Gesetz anwendbar waren, bleiben anwendbar zugunsten der Kinder mit Behinderung, die am 1. Juli 1987 mindestens einundzwanzig Jahre alt waren.

## Art. 96

Die nicht in Artikel 98 erwähnten Personen, die Anspruch auf die Leistungen in Anwendung der Artikel 47 und 63 der koordinierten Gesetze, so wie sie vor ihrer Abänderung durch vorliegendes Gesetz anwendbar waren, hatten, können vor dem 1. April 1992 keinen Revisionsantrag im Rahmen der vorliegenden Gesetzesbestimmungen einreichen.

Wenn die Entscheidung die Gewährung eines höheren Betrags nach einem Revisionsantrag mit sich bringt, wird sie am ersten Tag des Monats, im Laufe dessen die Fakten, die diese Entscheidung rechtfertigen, aufgetreten sind, wirksam, ohne jedoch vor dem 1. April 1991 wirksam werden zu dürfen.

Wenn die Entscheidung die Gewährung eines niedrigeren Betrags nach einem Revisionsantrag mit sich bringt, wird sie am ersten Tag des Monats nach dem Datum der Notifizierung der Entscheidung wirksam.

Der König legt die Bedingungen fest, unter denen eine Revision von Amts wegen oder eine Revision auf Antrag vorgenommen wird.

## Art. 97

Der König kann die Bestimmungen der bestehenden Gesetze den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels anpassen.

(…)

## TITEL II

**BESCHÄFTIGUNG UND ARBEIT**

(…)

## KAPITEL VI

**Wiedereingliederung der Langzeitarbeitslosen**

## Art. 155

Innerhalb der Grenzen der zu diesem Zweck im Haushaltsplan des Ministeriums der Beschäftigung und der Arbeit eingetragenen Haushaltsmittelbeträge kann den Projekteinreichern, mit denen der Minister der Beschäftigung und der Arbeit ein Zusammenarbeitsabkommen über Initiativen zugunsten der Eingliederung von Arbeitssuchenden, die während der zwei Jahre vor der Umsetzung der Eingliederung ohne Unterbrechung Arbeitslosen- oder Wartegeld für alle Tage der Woche erhalten haben, abgeschlossen hat, eine Prämie gewährt werden.

Der König kann bestimmte Zeiträume Zeiträumen der Arbeitslosigkeit gleichsetzen und den Anspruch auf vorliegende Maßnahme auf andere Risikogruppen, die Er bestimmt, ausdehnen.

[Jeder Vorschlag eines Zusammenarbeitsabkommens wird vorher dem Begleitausschuss, der in Ausführung von Artikel 11 des Zusammenarbeitsabkommens vom 5. Juni 1991 zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen über die Wiedereingliederung der Langzeitarbeitslosen geschaffen worden ist, zur Stellungnahme vorgelegt.]

Der König bestimmt den Betrag der in Absatz 1 erwähnten Prämie. Er bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung dieser Prämie und die Modalitäten, gemäß denen sie bei Nichteinhaltung der für ihre Gewährung vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten ganz oder teilweise zurückgefordert wird.

Er bestimmt ebenfalls, was unter Projekteinreichern und unter Initiativen zugunsten der Eingliederung zu verstehen ist.

[Art. 155 Abs. 3 ersetzt durch Art. 23 des G. vom 10. Juni 1993 (B.S. vom 30. Juni 1993)]

(…)

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 3154

[C — 2011/00752]

**8 JUILLET 2011.** — Loi modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers en ce qui concerne les conditions dont est assorti le regroupement familial. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 8 juillet 2011 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers en ce qui concerne les conditions dont est assorti le regroupement familial (*Moniteur belge* du 12 septembre 2011).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 3154

[C — 2011/00752]

**8 JULI 2011.** — Wet tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen wat betreft de voorwaarden tot gezinshereniging. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 8 juli 2011 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen wat betreft de voorwaarden tot gezinshereniging (*Belgisch Staatsblad* van 12 september 2011).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 3154

[C - 2011/00752]

**8. JULI 2011 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 8. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**8. JULI 2011 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung**

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

**Art. 2** - Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 10 - § 1 - Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 9 und 12 ist es folgenden Personen von Rechts wegen gestattet, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten:

1. Ausländern, deren Aufenthaltsrecht durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass anerkannt ist,

2. Ausländern, die die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, um die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund von Artikel 13 Nrn. 1, 3 und 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit durch Option zu erwerben oder um diese Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, ohne dass sie jedoch während der letzten zwölf Monate vor dem Antrag auf Aufenthaltszulassung ihren Hauptwohnsitz in Belgien gehabt haben müssen und ohne dass sie eine Optionserklärung beziehungsweise eine Erklärung im Hinblick auf die Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit abgeben müssen,

3. Frauen, die durch ihre Heirat oder dadurch, dass ihr Ehemann eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, die belgische Staatsangehörigkeit verloren haben,

4. folgenden Mitgliedern der Familie eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich seit mindestens zwölf Monaten für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist oder dem es seit mindestens zwölf Monaten erlaubt ist, sich dort niederzulassen. Diese Frist von zwölf Monaten fällt weg, wenn das eheliche Verhältnis beziehungsweise die registrierte Partnerschaft bereits vor Ankunft im Königreich des Ausländers, dem nachgekommen wird, bestand, die Partner ein gemeinsames minderjähriges Kind haben oder Familienmitglieder eines Ausländers betroffen sind, der als Flüchtling anerkannt ist oder dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist:

— seinem ausländischen Ehepartner oder dem Ausländer, mit dem er eine registrierte Partnerschaft führt, die in Belgien einer Ehe gleichgesetzt ist, und der mit ihm zusammenleben wird, sofern die beiden betroffenen Personen älter als einundzwanzig Jahre sind. Dieses Mindestalter wird jedoch auf achtzehn Jahre herabgesetzt, wenn das eheliche Verhältnis beziehungsweise diese registrierte Partnerschaft bereits vor Ankunft im Königreich des Ausländers, dem nachgekommen wird, bestand,

— ihren Kindern, die mit ihnen zusammenleben werden, bevor sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, und ledig sind,

— den Kindern des Ausländers, dem nachgekommen wird, und seines Ehepartners oder des im ersten Gedankenstrich erwähnten registrierten Partners, die mit ihnen zusammenleben werden, bevor sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, und ledig sind, sofern der Ausländer, dem nachgekommen wird, sein Ehepartner oder der erwähnte registrierte Partner das Sorgerecht hat und die Kinder zu seinen Lasten oder zu Lasten des Ehepartners beziehungsweise des registrierten Partners sind und, bei geteiltem Sorgerecht, sofern der andere Inhaber des Sorgerechts sein Einverständnis gegeben hat,

5. Ausländern, die durch eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft mit einem Ausländer verbunden sind, dem der Aufenthalt im Königreich seit mindestens zwölf Monaten für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist oder dem es seit mindestens zwölf Monaten erlaubt ist, sich dort niederzulassen, und den Kindern dieses Partners, die mit ihnen zusammenleben werden, bevor sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, und ledig sind, sofern der Partner das Sorgerecht hat und die Kinder zu seinen Lasten sind und, bei geteiltem Sorgerecht, sofern der andere Inhaber des Sorgerechts sein Einverständnis gegeben hat. Diese Frist von zwölf Monaten fällt weg, wenn das eheliche Verhältnis beziehungsweise die registrierte Partnerschaft bereits vor Ankunft im Königreich des Ausländers, dem nachgekommen wird, bestand oder die Partner ein gemeinsames minderjähriges Kind haben.

Die in Absatz 1 erwähnten Partner müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) belegen, dass sie eine ordnungsgemäß nachgewiesene dauerhafte und stabile Beziehung führen.

Der dauerhafte und stabile Charakter dieser Beziehung ist erwiesen:

— wenn die Partner nachweisen, dass sie ununterbrochen während mindestens eines Jahres vor dem Antrag in Belgien oder in einem anderen Land auf legale Weise zusammengewohnt haben,

— wenn die Partner nachweisen, dass sie sich seit mindestens zwei Jahren vor Einreichung des Antrags kennen, sie regelmäßig per Telefon, per gewöhnliche oder elektronische Post in Verbindung standen, sie sich dreimal im Laufe der zwei Jahre vor Einreichung des Antrags begegnet sind und diese Begegnungen insgesamt 45 Tage oder mehr gedauert haben,

— wenn die Partner ein gemeinsames Kind haben,

b) eine gemeinsame Wohnung beziehen,

c) beide älter als einundzwanzig Jahre sein,

d) ledig sein und keine dauerhafte und stabile Beziehung mit einer anderen Person führen,

e) keine der in den Artikeln 161 bis 163 des Zivilgesetzbuches erwähnten Personen sein,

f) beide nicht von einer auf der Grundlage von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches getroffenen formell rechtskräftigen Entscheidung betroffen sein.

Das Mindestalter der beiden Partner wird auf achtzehn Jahre herabgesetzt, wenn sie nachweisen können, dass sie vor Ankunft des Ausländers, dem im Königreich nachgekommen wird, bereits mindestens während eines Jahres zusammengewohnt haben,

6. behinderten Alleinstehenden, die älter als achtzehn Jahre und Kind eines Ausländers sind, dem der Aufenthalt im Königreich für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen, oder Kind seines Ehepartners beziehungsweise Partners im Sinne von Nummer 4 oder 5 sind, sofern sie ein Attest vorlegen, das von einem von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zugelassenen Arzt ausgestellt worden ist und in dem bescheinigt wird, dass sie wegen ihrer Behinderung nicht für ihren Unterhalt sorgen können,

7. Eltern eines Ausländers, der im Sinne von Artikel 48/3 als Flüchtling anerkannt ist oder dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist, die mit ihm zusammenleben werden, insofern der Ausländer unter achtzehn Jahre alt ist und in das Königreich eingereist ist, ohne in Begleitung eines aufgrund des Gesetzes für ihn verantwortlichen volljährigen Ausländers zu sein, und er anschließend nicht tatsächlich unter der Obhut einer solchen Person stand beziehungsweise nach der Einreise ins Königreich allein gelassen wurde.

Absatz 1 Nr. 4 ist nicht auf den Ehepartner eines polygamen Ausländers anwendbar, wenn ein anderer Ehepartner dieses Ausländers sich bereits im Königreich aufhält.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Fälle, in denen eine auf der Grundlage eines ausländischen Gesetzes registrierte Partnerschaft als in Belgien mit einer Ehe gleichgesetzt gilt.

Die Bestimmungen in Bezug auf Kinder sind anwendbar, sofern in einem Belgien bindenden internationalen Abkommen keine günstigeren Bestimmungen vorgesehen sind.

§ 2 - In § 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erwähnte Ausländer müssen nachweisen, dass sie über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel für sich selbst verfügen und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen.

In § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 erwähnte Ausländer müssen nachweisen, dass der Ausländer, dem sie nachkommen, über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, um das Mitglied/die Mitglieder seiner Familie aufzunehmen, die ihm nachkommen möchten, und dass diese Unterkunftsmöglichkeiten den Anforderungen entsprechen, die in Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt 2 Artikel 2 des Zivilgesetzbuches für die als Hauptwohnort vermieteten Wohnungen festgelegt sind; ferner müssen sie nachweisen, dass der Ausländer, dem sie nachkommen, über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und seine Familienmitglieder verfügt. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest, wie Ausländer nachweisen, dass die Wohnung diesen Anforderungen entspricht.

In § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 erwähnte Ausländer müssen zudem nachweisen, dass der Ausländer, dem sie nachkommen, über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel - wie in § 5 vorgesehen - für sich und seine Familienmitglieder verfügt und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Diese Bedingung findet keine Anwendung, wenn dem Ausländer nur in § 1 Absatz 1 Nr. 4 zweiter und dritter Gedankenstrich erwähnte Familienmitglieder nachkommen.

In § 1 Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Ausländer müssen nachweisen, dass der Ausländer, dem sie nachkommen, über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel - wie in § 5 vorgesehen - für sich und seine Familienmitglieder verfügt und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen.

Die Absätze 2 und 3 sind nicht auf die in § 1 Absatz 1 Nr. 4, 5 und 7 erwähnten Mitglieder der Familie eines als Flüchtling anerkannten Ausländers beziehungsweise eines Ausländers, dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist, anwendbar, wenn das Verwandtschafts- beziehungsweise Verschwägerungsverhältnis oder die registrierte Partnerschaft vor der Einreise dieses Ausländers in das Königreich bestand und insofern der Aufenthaltsantrag auf der Grundlage des vorliegenden Artikels im Jahr nach dem Beschluss eingereicht wird, durch den der Ausländer, dem nachgekommen wird, als Flüchtling anerkannt beziehungsweise durch den ihm der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist.

Der Minister oder sein Beauftragter kann jedoch durch einen mit Gründen versehenen Beschluss verlangen, dass die in Absatz 2 und 3 erwähnten Unterlagen übermittelt werden, wenn die Familienzusammenführung in einem anderen Land möglich ist, zu dem der Ausländer, dem nachgekommen wird, oder ein Mitglied seiner Familie eine besondere Bindung hat, wobei die tatsächlichen Umstände, die in diesem anderen Land für die Familienzusammenführung festgelegten Bedingungen und das Maß, in dem die betreffenden Ausländer diese Bedingungen erfüllen können, berücksichtigt werden.

In § 1 erwähnte Ausländer müssen darüber hinaus nachweisen, dass sie nicht an einer der in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählten Krankheiten leiden, die die Volksgesundheit gefährden können.

§ 3 - Unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 11 § 2 kann ein Ausländer, dem in Anwendung von § 1 Absatz 1 Nr. 4 oder 5 der Aufenthalt in der Eigenschaft als Ehepartner oder unverheiratetem Partner nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung gestattet wurde, sich erst auf das Recht berufen, dass ihm auf der Grundlage einer Eheschließung oder einer registrierten Partnerschaft nachgekommen wird, wenn er nachweisen kann, dass er sich während zweier Jahre regelmäßig im Königreich aufgehalten hat.

§ 4 - Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 1 und 4 bis 6 ist nicht anwendbar auf Mitglieder der Familie eines Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien erlaubt ist, um zu studieren, oder dem der Aufenthalt im Königreich für begrenzte Dauer erlaubt ist, die durch vorliegendes Gesetz oder wegen besonderer Umstände, die dem Betreffenden eigen sind, festgelegt ist oder mit Art oder Dauer seiner Tätigkeiten in Belgien in Zusammenhang steht.

§ 5 - Die in § 2 Absatz 3 erwähnten stabilen und genügenden Existenzmittel müssen mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen.

In die Festlegung der Höhe dieser Existenzmittel fließen:

1. Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte ein,
2. weder Mittel aus Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeleistungen, das heißt Eingliederungseinkommen und Zuschlag zu den Familienleistungen, noch finanzielle Sozialhilfe und Familienbeihilfen ein,
3. Wartegeld sowie Übergangentschädigungen nicht ein und Arbeitslosengeld nur dann, wenn der betreffende Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner nachweisen kann, dass er aktiv Arbeit sucht.“

**Art. 3** - Artikel 10*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Juni 1984, ersetzt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 10*bis* - § 1 - Wenn in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 erwähnte Mitglieder der Familie eines ausländischen Studenten, dem der Aufenthalt erlaubt ist, einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten einreichen, muss diese Erlaubnis bewilligt werden, wenn der Student oder eines der betreffenden Mitglieder seiner Familie nachweist:

— dass er über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel gemäß Artikel 10 § 5 für sich und seine Familienmitglieder verfügt und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen,

— dass er über angemessene Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, um das Mitglied/die Mitglieder seiner Familie aufzunehmen, die ihm nachkommen möchten, wobei diese Unterkunftsmöglichkeiten den Anforderungen entsprechen müssen, die in Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt 2 Artikel 2 des Zivilgesetzbuches für die als Hauptwohnort vermieteten Wohnungen festgelegt sind. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest, wie Ausländer nachweisen, dass die Wohnung den vorgesehenen Anforderungen entspricht,

— dass er über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und seine Familienmitglieder verfügt,

— dass sich diese nicht in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nrn. 5 bis 8 erwähnten Fälle befinden oder an einer der in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählten Krankheiten leiden, die die Volksgesundheit gefährden können.

Die Bestimmungen von Artikel 12*bis* § 6 sind ebenfalls anwendbar.

§ 2 - Wenn in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nrn. 4 bis 6 erwähnte Mitglieder der Familie eines Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien für begrenzte Dauer erlaubt ist, die durch vorliegendes Gesetz oder wegen besonderer Umstände, die dem Betreffenden eigen sind, festgelegt ist oder mit Art oder Dauer seiner Tätigkeiten in Belgien in Zusammenhang steht, einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten einreichen, muss diese Erlaubnis bewilligt werden, wenn sie nachweisen:

— dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel gemäß Artikel 10 § 5 für sich und seine Familienmitglieder verfügt und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen,

— dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über angemessene Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, um das Mitglied/die Mitglieder seiner Familie aufzunehmen, die ihm nachkommen möchten, wobei diese Unterkunftsmöglichkeiten den Anforderungen entsprechen müssen, die in Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt 2 Artikel 2 des Zivilgesetzbuches für die als Hauptwohnort vermieteten Wohnungen festgelegt sind. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest, wie der Ausländer nachweist, dass die Wohnung den vorgesehenen Anforderungen entspricht und dass er über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und seine Familienmitglieder verfügt,

— dass sich diese nicht in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 erwähnten Fälle befinden oder an einer der in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählten Krankheiten leiden, die die Volksgesundheit gefährden können.

Die Bestimmungen von Artikel 12*bis* § 6 sind ebenfalls anwendbar.

§ 3 - Die Paragraphen 1 und 2 finden ebenfalls Anwendung auf die in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 erwähnten Familienmitglieder von Ausländern, die auf der Grundlage der Richtlinie 2003/109/EG des Rates der Europäischen Union vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen und denen es aufgrund der Bestimmungen von Titel II Kapitel V erlaubt ist, sich im Königreich aufzuhalten, oder die eine solche Erlaubnis beantragen.

Bestand die Familie jedoch bereits in diesem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder wurde sie dort neu gebildet, müssen Ausländer, denen nachgekommen wird, nicht nachweisen, dass sie über angemessene Unterkunftsmöglichkeiten verfügen, um ein oder mehrere Familienmitglieder aufzunehmen, und wird in Bezug auf die Bedingung, über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel zu verfügen, auch der Nachweis berücksichtigt, dass die betreffenden Familienmitglieder selbst über solche Mittel verfügen. Um diese Sonderregelung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Familienmitglieder eine langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG beziehungsweise den Aufenthaltsschein, der ihnen von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt worden ist, und den Nachweis, dass sie sich in diesem Staat als Familienmitglied eines langfristig Aufenthaltsberechtigten aufgehalten haben, vorlegen.“

**Art. 4** - In Artikel 10*ter* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird § 2 wie folgt ersetzt:

“§ 2 - Der Beschluss über den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis wird möglichst schnell und spätestens sechs Monate ab dem Datum der Einreichung des in § 1 erwähnten Antrags gefasst und notifiziert. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der gesamten Aktenlage gefasst.

Ist die in Artikel 10 § 5 erwähnte Bedingung in Bezug auf die stabilen und regelmäßigen Existenzmittel nicht erfüllt, muss der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Ausländers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Zur Festlegung dieses Betrags kann der Minister oder sein Beauftragter beim betreffenden Ausländer alle zweckdienlichen Unterlagen und Auskünfte anfordern.

In Ausnahmefällen kann der Minister oder sein Beauftragter aufgrund der Komplexität der Antragsprüfung und im Rahmen einer Ermittlung in Bezug auf eine in Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnte Eheschließung oder auf die Bedingungen der in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten dauerhaften und stabilen Beziehung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, der dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht wird, diese Frist zwei Mal um drei Monate verlängern.

Nach Ablauf der Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Einreichung des Antrags - Frist, die gegebenenfalls gemäß Absatz 2 verlängert wurde - muss die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn kein Beschluss gefasst worden ist.

Im Rahmen der Antragsprüfung wird das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigt."

**Art. 5** - Artikel 11 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 11 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, dass ein Ausländer, der erklärt, sich in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle zu befinden, in einem der folgenden Fälle nicht das Recht hat, ins Königreich einzureisen oder sich dort aufzuhalten:

1. wenn der Ausländer die Bedingungen von Artikel 10 nicht oder nicht mehr erfüllt,
2. wenn der Ausländer und der Ausländer, dem er nachkommt, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben führen beziehungsweise mehr führen,
3. wenn sich der Ausländer außer bei durch internationalen Vertrag vorgesehenen Abweichungen in einem der in Artikel 3 Nrn. 5 bis 8 vorgesehenen Fälle befindet oder an einer der in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählten Krankheiten leidet, die die Volksgesundheit gefährden können,
4. wenn der Ausländer oder die Person, der er nachkommt, falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel von entscheidender Bedeutung in Anspruch genommen hat, damit ihm der Aufenthalt gestattet wird, oder aber wenn erwiesen ist, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene.

Im Fall von Mitgliedern der Familie eines anerkannten Flüchtlings oder eines Ausländers, dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist, mit denen dieser bereits vor seiner Einreise ins Königreich in einem Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis stand, darf der Beschluss nicht nur darauf begründen, dass offizielle Dokumente, die gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht oder internationalen Abkommen in derselben Angelegenheit das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis nachweisen, fehlen.

Der Beschluss gibt gegebenenfalls die angewandte Bestimmung von Artikel 3 an.

Wenn der Beschluss auf der Grundlage der Nummern 2 und 4 gefasst worden ist, können die Rückführungskosten beim Ausländer oder der Person, der nachgekommen wird, zurückgefordert werden.

§ 2 - Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, dass ein Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 gestattet worden ist, in einem der folgenden Fälle nicht mehr das Recht hat, sich im Königreich aufzuhalten:

1. wenn der Ausländer eine der Bedingungen von Artikel 10 nicht mehr erfüllt,
2. wenn der Ausländer und der Ausländer, dem er nachkommt, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben führen beziehungsweise mehr führen,
3. wenn der Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 oder 5 als registriertem Partner gestattet ist, oder der Ausländer, dem er nachgekommen ist, eine andere Person geheiratet hat oder durch eine gesetzlich registrierte Partnerschaft mit einer anderen Person verbunden ist,
4. wenn der Ausländer oder die Person, der er nachkommt, falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die für die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts von entscheidender Bedeutung gewesen sind, oder aber wenn erwiesen ist, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene.

Der auf Nr. 1, 2 oder 3 gegründete Beschluss darf nur während der ersten drei Jahre nach Ausstellung des Aufenthaltsscheins oder in den in Artikel 12*bis* §§ 3 oder 4 erwähnten Fällen nach Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags gefasst werden.

Der Minister oder sein Beauftragter kann im Hinblick auf eine Verlängerung oder Erneuerung des Aufenthaltsscheins Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, um zu überprüfen, ob der Ausländer die Bedingungen von Artikel 10 erfüllt. Er kann jederzeit spezifische Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, wenn die begründete Vermutung besteht, dass ein Betrug begangen oder die Ehe oder Partnerschaft eingegangen beziehungsweise die Adoption vorgenommen wurde, damit die betreffende Person ins Königreich einreisen oder sich dort aufhalten konnte.

Der Minister oder sein Beauftragter kann dem Aufenthalt nicht auf der Grundlage von Absatz 1 Nrn. 1, 2 oder 3 ein Ende setzen, wenn der Ausländer nachweist, dass er in seiner Ehe beziehungsweise Partnerschaft Opfer einer der in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Taten war. In den anderen Fällen berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter insbesondere die Lage von Personen, die Opfer von Gewalttaten in ihrer Familie waren, keine Familie mehr mit der Person bilden, der sie nachgekommen sind, und Schutz benötigen. In diesen Fällen setzt er die betreffende Person von seinem Beschluss, ihrem Aufenthalt nicht aufgrund von Absatz 1 Nrn. 1, 2 oder 3 ein Ende zu setzen, in Kenntnis.

Beim Beschluss, dem Aufenthalt auf der Grundlage von Absatz 1 Nrn. 1, 2 oder 3 ein Ende zu setzen, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter Art und Stabilität der Familienbande der betreffenden Person, Dauer ihres Aufenthalts im Königreich und Bestehen familiärer, kultureller beziehungsweise sozialer Bande mit ihrem Herkunftsland.

Wenn der Beschluss auf der Grundlage der Nummern 2 und 4 gefasst wird, können Rückführungskosten vom Ausländer oder von der Person, der er nachgekommen ist, zurückgefordert werden."

**Art. 6 - Artikel 12bis** desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. August 1993 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 7. Juni 2009, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 12bis - § 1 - Ein Ausländer, der erklärt, sich in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle zu befinden, muss einen Antrag beim belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter, der für seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, einreichen.

Er kann jedoch seinen Antrag in folgenden Fällen bei der Gemeindeverwaltung seines Aufenthaltsortes einreichen:

1. wenn ihm bereits ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Königreich in einer anderen Eigenschaft gestattet oder erlaubt ist und er vor Ablauf dieser Zulassung oder Erlaubnis alle in § 2 erwähnten Nachweise erbringt,

2. wenn ihm ein Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt ist und - sofern er per Gesetz über ein gültiges Visum verfügen muss, um eine Ehe beziehungsweise Partnerschaft in Belgien einzugehen - diese Ehe beziehungsweise Partnerschaft tatsächlich vor Ablauf dieser Erlaubnis eingegangen worden ist und er vor Ablauf dieser Erlaubnis alle in § 2 erwähnten Nachweise erbringt,

3. wenn er sich in außergewöhnlichen Umständen befindet, die ihn daran hindern, in sein Land zurückzukehren, um das aufgrund von Artikel 2 erforderliche Visum beim zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter zu beantragen, und er alle in § 2 erwähnten Nachweise sowie einen Nachweis über seine Identität erbringt,

4. wenn ihm ein Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt ist und er ein in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 zweiter und dritter Gedankenstrich erwähnter Minderjähriger ist oder er Elternteil eines in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 7 erwähnten Minderjährigen ist, der als Flüchtling anerkannt beziehungsweise dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist.

§ 2 - Wenn ein in § 1 erwähnter Ausländer seinen Antrag beim belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter, der für seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, einreicht, müssen mit dem Antrag Dokumente übermittelt werden, die nachweisen, dass er die in Artikel 10 §§ 1 bis 3 erwähnten Bedingungen erfüllt, insbesondere ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass er nicht an einer der in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählten Krankheiten leidet, und ein Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, wenn er älter als achtzehn Jahre ist.

Das Datum der Einreichung des Antrags ist das Datum, an dem gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht oder internationalen Abkommen in derselben Angelegenheit die erwähnten Nachweise übermittelt werden.

Der Beschluss über den Antrag auf Aufenthaltszulassung wird möglichst schnell und spätestens sechs Monate ab dem Datum der Einreichung des in Absatz 2 erwähnten Antrags gefasst und notifiziert. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der gesamten Aktenlage gefasst.

Ist die in Artikel 10 § 5 erwähnte Bedingung in Bezug auf die stabilen und regelmäßigen Existenzmittel nicht erfüllt, muss der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Ausländers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Zur Festlegung dieses Betrags kann der Minister oder sein Beauftragter beim betreffenden Ausländer alle zweckdienlichen Unterlagen und Auskünfte anfordern.

In Ausnahmefällen kann der Minister oder sein Beauftragter aufgrund der Komplexität der Antragsprüfung und im Rahmen einer Ermittlung in Bezug auf eine in Artikel 146bis des Zivilgesetzbuches erwähnte Eheschließung oder auf die Bedingungen der in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Partnerschaft durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, der dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht wird, diese Frist zwei Mal um drei Monate verlängern.

Nach Ablauf der Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Einreichung des Antrags - Frist, die gegebenenfalls gemäß Absatz 4 verlängert wurde - muss die Aufenthaltszulassung erteilt werden, wenn kein Beschluss gefasst worden ist.

§ 3 - Wenn ein in § 1 erwähnter Ausländer bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes vorstellig wird und erklärt, dass er sich in einem der in Artikel 10 erwähnten Fälle befindet, wird ihm in den in § 1 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 erwähnten Fällen nach Einsichtnahme der für seine Einreise und seinen Aufenthalt erforderlichen Dokumente und unter der Bedingung, dass er alle in § 2 Absatz 1 erwähnten Nachweise übermittelt hat, eine Bescheinigung über den Empfang des Antrags ausgestellt. Die Gemeindeverwaltung informiert den Minister oder seinen Beauftragten über den Antrag und übermittelt ihm unverzüglich eine Kopie davon.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter der Ansicht ist, dass der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist, oder der Gemeindeverwaltung binnen einer Frist von fünf Monaten ab Ausstellung der in Absatz 1 erwähnten Empfangsbescheinigung kein Beschluss zur Kenntnis gebracht worden ist, wird der Antrag für zulässig erklärt. Der Ausländer wird ins Fremdenregister eingetragen und ihm wird ein Dokument zur Bescheinigung seiner Eintragung ins Fremdenregister ausgestellt.

Fasst der Minister oder sein Beauftragter einen günstigen Beschluss in Bezug auf die Aufenthaltszulassung oder wird der Gemeindeverwaltung binnen einer Frist von sechs Monaten ab Ausstellung der in Absatz 1 erwähnten Empfangsbescheinigung kein Beschluss zur Kenntnis gebracht, wird dem Ausländer der Aufenthalt gestattet.

In Ausnahmefällen kann der Minister oder sein Beauftragter aufgrund der Komplexität der Antragsprüfung und im Rahmen einer Ermittlung in Bezug auf eine in Artikel 146bis des Zivilgesetzbuches erwähnte Eheschließung oder auf die Bedingungen der in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Partnerschaft durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, der dem Antragsteller vor Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist zur Kenntnis gebracht wird, diese Frist höchstens zwei Mal um drei Monate verlängern.

§ 4 - Wenn ein in § 1 erwähnter Ausländer bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes vorstellig wird und erklärt, dass er sich in einem der in Artikel 10 erwähnten Fälle befindet, muss die Gemeindeverwaltung sich in den in § 1 Absatz 2 Nr. 3 erwähnten Fällen unverzüglich beim Minister oder bei seinem Beauftragten der Zulässigkeit des Antrags vergewissern. Wenn dieser der Ansicht ist, dass der Ausländer die in § 1 Absatz 2 Nr. 3 erwähnten Bedingungen erfüllt, teilt er dies der Gemeindeverwaltung mit, die den Ausländer ins Fremdenregister einträgt und ihm ein Dokument zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags und ein weiteres zur Bescheinigung seiner Eintragung ins Fremdenregister ausstellt.

Die Beurteilung der medizinischen Situation, auf die der Ausländer sich gegebenenfalls beruft, wird von einem beamteten Arzt oder einem von dem Minister oder seinem Beauftragten bestimmten Arzt vorgenommen, der diesbezüglich ein Gutachten abgibt und falls erforderlich den Ausländer untersuchen kann und ein zusätzliches Gutachten bei den gemäß Artikel 9ter § 2 [sic, zu lesen ist: § 1] bestellten Gutachtern einholen kann.

Die Bestimmungen von § 3 Absatz 3 und 4 sind ebenfalls anwendbar.

§ 5 - Wenn das Mitglied/die Mitglieder der Familie eines Ausländers, der als Flüchtling anerkannt oder dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist, mit denen dieser bereits vor seiner Einreise ins Königreich in einem Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis stand, keine offiziellen Dokumente vorlegen können, aus denen hervorgeht, dass sie die in Artikel 10 erwähnten Bedingungen in Bezug auf das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis erfüllen, werden andere in diesem Zusammenhang übermittelte gültige Nachweise berücksichtigt. In deren Ermangelung können die in § 6 vorgesehenen Bestimmungen angewandt werden.

§ 6 - Wenn festgestellt wird, dass ein Ausländer das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis, auf das sich berufen wird, nicht anhand offizieller Dokumente gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht oder internationalen Abkommen in derselben Angelegenheit nachweisen kann, kann der Minister oder sein Beauftragter andere in diesem Zusammenhang übermittelte gültige Nachweise berücksichtigen.

Ist dies nicht möglich, kann der Minister oder sein Beauftragter Gespräche mit diesem Ausländer und dem Ausländer, dem nachgekommen wird, führen oder führen lassen beziehungsweise andere Untersuchungen, die er für erforderlich erachtet, vornehmen oder vornehmen lassen und gegebenenfalls vorschlagen, eine ergänzende Analyse vornehmen zu lassen.

§ 7 - Im Rahmen der Antragsprüfung wird das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigt."

**Art. 7** - Artikel 13 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 13 - § 1 - Die Aufenthaltserlaubnis wird - außer wenn es ausdrücklich anders vorgesehen ist - für begrenzte Dauer erteilt, die entweder durch vorliegendes Gesetz oder wegen besonderer Umstände, die dem Betreffenden eigen sind, festgelegt ist oder mit Art oder Dauer seiner Tätigkeiten in Belgien in Zusammenhang steht.

Die Aufenthaltserlaubnis, die aufgrund von Artikel 9ter für begrenzte Dauer erteilt wird, wird nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren nach Einreichung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis zu einer Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer.

Die Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 10 wird für begrenzte Dauer für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ausstellung des Aufenthaltsscheins oder in den in Artikel 12bis §§ 3 oder 4 erwähnten Fällen nach Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags erteilt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird sie zu einer Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer, sofern der Ausländer die Bedingungen von Artikel 10 weiter erfüllt.

Die in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 7 erwähnten Eltern eines Ausländers, der im Sinne von Artikel 48/3 als Flüchtling anerkannt ist oder dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist, müssen ebenfalls nachweisen, dass sie über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel, so wie in Artikel 10 § 5 vorgesehen, verfügen.

In Abweichung von Absatz 3 wird auf Mitglieder der Familie eines Ausländers, dem der Aufenthalt für begrenzte Dauer erlaubt ist, auf die Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 1 anwendbar ist, die in Absatz 6 vorgesehene Bestimmung angewandt.

Der Aufenthaltsschein, der einem Ausländer ausgestellt wird, dem der Aufenthalt für begrenzte Dauer erlaubt oder gestattet ist, ist für die Dauer der Erlaubnis oder Zulassung gültig. Wenn einem Ausländer, der gemäß Absatz 3 über eine Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer verfügt, ein Aufenthaltsschein ausgestellt worden ist und wenn die Aufenthaltserlaubnis während der Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltsscheins unbegrenzt wird, bleibt dieser bis zum Ablauf der Gültigkeit gültig. Der König bestimmt die Dauer der Gültigkeit des Aufenthaltsscheins, der einem Ausländer ausgestellt wird, dem der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer erlaubt oder gestattet ist.

In Artikel 10bis §§ 1 bis 3 erwähnte Familienmitglieder erhalten einen Aufenthaltsschein, dessen Gültigkeitsdauer der des Aufenthaltsscheins des Ausländers, dem sie nachkommen, entspricht.

§ 2 - Der Aufenthaltsschein wird auf Antrag des Betreffenden von der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes verlängert oder erneuert, sofern dieser Antrag vor Ablauf des Aufenthaltsscheins eingereicht worden ist und sofern der Minister oder sein Beauftragter die Erlaubnis für einen neuen Zeitraum verlängert hat oder der Aufenthaltserlaubnis kein Ende gesetzt hat.

Der König bestimmt Fristen und Bedingungen, in beziehungsweise unter denen die Erneuerung oder Verlängerung der Aufenthaltsscheine beantragt werden muss.

§ 2bis - Der Minister oder sein Beauftragter kann dem Aufenthalt von Ausländern, denen der Aufenthalt im Königreich für unbegrenzte Dauer erlaubt ist, ein Ende setzen, wenn diese falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen haben, die für den Erhalt der Aufenthaltserlaubnis von entscheidender Bedeutung gewesen sind.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter kann in einem der folgenden Fälle einen Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich für begrenzte Dauer erlaubt ist, die entweder durch vorliegendes Gesetz oder wegen besonderer Umstände, die dem Betreffenden eigen sind, festgelegt ist oder mit Art oder Dauer seiner Tätigkeiten in Belgien in Zusammenhang steht, anweisen das Staatsgebiet zu verlassen:

1. wenn er seinen Aufenthalt im Königreich über diese begrenzte Dauer hinaus verlängert,
2. wenn er die an seinen Aufenthalt gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt,
3. wenn er falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die für den Erhalt der Aufenthaltserlaubnis von entscheidender Bedeutung gewesen sind.

§ 4 - Der Minister oder sein Beauftragter kann in einem der folgenden Fälle dieselbe Maßnahme im Hinblick auf die in Artikel 10bis § 2 erwähnten Familienmitglieder ergreifen:

1. wenn dem Aufenthalt des Ausländers, dem nachgekommen wird, aufgrund von § 3 ein Ende gesetzt wird,
2. wenn der Ausländer die an seinen Aufenthalt gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt,
3. wenn der Ausländer und der Ausländer, dem er nachgekommen ist, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben führen beziehungsweise mehr führen,
4. wenn der Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 § 1 Nr. 4 oder 5 als registriertem Partner erlaubt ist, oder der Ausländer, dem er nachgekommen ist, geheiratet hat oder eine dauerhafte Beziehung mit einer anderen Person führt,

5. wenn der Ausländer falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die für den Erhalt der Aufenthaltserlaubnis von entscheidender Bedeutung gewesen sind, oder aber wenn erwiesen ist, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 61 § 3 kann der Minister oder sein Beauftragter dieselbe Maßnahme gegenüber den in Artikel 10*bis* § 1 erwähnten Familienmitgliedern ergreifen.

Beim Beschluss, den Ausländer auf der Grundlage von Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 anzuweisen das Staatsgebiet zu verlassen, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter Art und Stabilität der Familienbande der betreffenden Person, Dauer ihres Aufenthalts im Königreich und Bestehen familiärer, kultureller beziehungsweise sozialer Bande mit ihrem Herkunftsland.

§ 5 - Im Laufe eines Zeitraums von zehn Jahren nach einem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis kann der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthalt eines Ausländers, dem aufgrund von Artikel 9*ter* ein Aufenthalt im Königreich von mehr als drei Monaten erlaubt worden ist, ein Ende setzen und ihn anweisen das Staatsgebiet zu verlassen, wenn ihm diese Erlaubnis aufgrund von Fakten, die er verfälscht wiedergegeben hat oder verheimlicht hat, aufgrund falscher Erklärungen oder aufgrund falscher beziehungsweise gefälschter Dokumente, die für die Erteilung der Erlaubnis von entscheidender Bedeutung waren, erteilt wurde.

§ 6 - In der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des vorliegenden Artikels angewandt worden sind.

Der Minister oder sein Beauftragter kann im Hinblick auf eine Verlängerung oder Erneuerung des Aufenthaltsscheins Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, um zu überprüfen, ob der Ausländer die Bedingungen von Artikel 10*bis* erfüllt. Er kann jederzeit spezifische Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, wenn die begründete Vermutung besteht, dass ein Betrug begangen oder die Ehe oder Partnerschaft eingegangen beziehungsweise die Adoption vorgenommen wurde, damit die betreffende Person ins Königreich einreisen oder sich dort aufhalten konnte."

**Art. 8** - Artikel 40*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 40*bis* - § 1 - Unbeschadet günstiger Bestimmungen von Gesetzen oder europäischen Verordnungen, die Familienmitglieder von Unionsbürgern geltend machen könnten, sind die nachstehenden Bestimmungen auf sie anwendbar.

§ 2 - Folgende Personen werden als Familienmitglieder eines Unionsbürgers betrachtet:

1. sein Ehepartner oder der Ausländer, mit dem er eine registrierte Partnerschaft führt, die in Belgien einer Ehe gleichgesetzt ist, und der ihn begleitet oder ihm nachkommt,
2. der Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger durch eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft verbunden ist und der ihn begleitet oder ihm nachkommt.

Die Lebenspartner müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) belegen, dass sie eine ordnungsgemäß nachgewiesene dauerhafte und stabile Beziehung führen.

Der dauerhafte und stabile Charakter dieser Beziehung ist erwiesen:

— wenn die Partner nachweisen, dass sie ununterbrochen während mindestens eines Jahres vor dem Antrag in Belgien oder in einem anderen Land zusammengewohnt haben,

— wenn die Partner nachweisen, dass sie sich seit mindestens zwei Jahren vor Einreichung des Antrags kennen, sie regelmäßig per Telefon, per gewöhnliche oder elektronische Post in Verbindung standen, sie sich dreimal im Laufe der zwei Jahre vor Einreichung des Antrags begegnet sind und diese Begegnungen insgesamt 45 Tage oder mehr gedauert haben,

— wenn die Partner ein gemeinsames Kind haben,

- b) eine gemeinsame Wohnung beziehen,
- c) beide älter als einundzwanzig Jahre sein,
- d) ledig sein und keine dauerhafte und stabile Beziehung mit einer anderen Person führen,
- e) keine der in den Artikeln 161 bis 163 des Zivilgesetzbuches erwähnten Personen sein,
- f) beide nicht von einer Entscheidung auf der Grundlage von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches betroffen sein, sofern die Entscheidung beziehungsweise Nichtigkeit formell rechtskräftig geworden ist,

3. seine Verwandten in absteigender Linie und diejenigen seines Ehepartners beziehungsweise des in Nr. 1 oder 2 erwähnten Lebenspartners, die jünger als einundzwanzig Jahre oder zu ihren Lasten sind und die sie begleiten oder ihnen nachkommen, sofern der Ausländer, dem nachgekommen wird, sein Ehepartner beziehungsweise der erwähnte registrierte Partner das Sorgerecht hat und, bei geteiltem Sorgerecht, sofern der andere Inhaber des Sorgerechts sein Einverständnis gegeben hat,

4. seine Verwandten in aufsteigender Linie und diejenigen seines Ehepartners beziehungsweise des in Nr. 1 oder 2 erwähnten Lebenspartners, die zu ihren Lasten sind und die sie begleiten oder ihnen nachkommen.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Fälle, in denen eine auf der Grundlage eines ausländischen Gesetzes registrierte Partnerschaft in Belgien als mit einer Ehe gleichgesetzt gilt.

§ 3 - In § 2 erwähnte Familienmitglieder, die Unionsbürger sind, haben das Recht, in Artikel 40 § 3 erwähnte Unionsbürger zu begleiten oder ihnen nachzukommen, sofern sie die in Artikel 41 Absatz 1 erwähnte Bedingung erfüllen. Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind, müssen die in Artikel 41 Absatz 2 erwähnte Bedingung erfüllen.

§ 4 - In § 2 erwähnte Familienmitglieder, die Unionsbürger sind, haben das Recht, in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 erwähnte Unionsbürger für einen Zeitraum von über drei Monaten zu begleiten oder ihnen für einen solchen Zeitraum nachzukommen, sofern sie die in Artikel 41 Absatz 1 erwähnte Bedingung erfüllen. Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind, müssen die in Artikel 41 Absatz 2 erwähnte Bedingung erfüllen.

In Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Unionsbürger müssen ebenfalls nachweisen, dass sie über genügende Mittel verfügen, sodass in § 2 erwähnte Familienmitglieder während ihres Aufenthalts nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fallen, und dass sie über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken im Königreich für ihre Familienmitglieder verfügen. Bei der Beurteilung dieser Mittel werden die persönlichen Umstände des Unionsbürgers berücksichtigt, was insbesondere Art und Regelmäßigkeit seines Einkommens und die Anzahl Familienmitglieder zu seinen Lasten umfasst.

In Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Unionsbürger können von den in § 2 Absatz 1 Nrn 1 und 2 erwähnten Familienmitgliedern, von ihren Kindern oder den Kindern der in Nr. 1 und 2 erwähnten Familienmitglieder, die zu ihren Lasten sind, nur begleitet werden beziehungsweise diese Familienmitglieder und Kinder können ihnen nur nachkommen, sofern diese die in Artikel 41 Absatz 1 beziehungsweise 2 erwähnte Bedingung erfüllen.“

**Art. 9** - Artikel 40ter desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 40ter - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf Familienmitglieder eines Belgiers, sofern es sich um:

— in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 erwähnte Familienmitglieder handelt, die den Belgier begleiten oder ihm nachkommen,

— in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Familienmitglieder handelt, die Eltern eines minderjährigen Belgiers sind, ihre Identität durch ein Identitätsdokument nachweisen und den Belgier begleiten oder ihm nachkommen.

In Bezug auf die in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 erwähnten Familienmitglieder müssen die betreffenden belgischen Staatsangehörigen nachweisen, dass:

— sie über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen. In die Festlegung der Höhe dieser Existenzmittel fließen:

1. Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte ein,
2. weder Mittel aus Regelungen zur Gewährung ergänzender Sozialhilfeleistungen, das heißt Eingliederungseinkommen und Zuschlag zu den Familienleistungen, noch finanzielle Sozialhilfe und Familienbeihilfen ein,
3. Wartegeld sowie Übergangentschädigungen nicht ein und Arbeitslosengeld nur dann, wenn der betreffende Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner nachweisen kann, dass er aktiv Arbeit sucht,
- sie über angemessene Unterkunftsmöglichkeiten verfügen, um das Mitglied/die Mitglieder ihrer Familie aufzunehmen, die ihnen nachkommen möchten, wobei diese Unterkunftsmöglichkeiten den Anforderungen entsprechen müssen, die in Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt 2 Artikel 2 des Zivilgesetzbuches für die als Hauptwohntort vermieteten Wohnungen vorgesehen sind, und dass sie über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und die Mitglieder ihrer Familie verfügen. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest, wie Ausländer nachweisen, dass die Wohnung diesen Anforderungen entspricht.

In Bezug auf die in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Personen müssen die Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner beide älter als einundzwanzig Jahre sein.

Unter den in Artikel 42ter und 42quater erwähnten Bedingungen kann dem Aufenthalt eines Mitglieds der Familie eines Belgiers ebenfalls ein Ende gesetzt werden, wenn die in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.“

**Art. 10** - In Artikel 42 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird § 1 wie folgt ersetzt:

“§ 1 - Das Recht auf Aufenthalt im Königreich für einen Zeitraum von über drei Monaten wird Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern so schnell wie möglich und spätestens sechs Monate nach dem Datum des in § 4 Absatz 2 vorgesehenen Antrags unter den Bedingungen und für die Dauer zuerkannt, die der König gemäß den europäischen Verordnungen und Richtlinien festlegt. Für die Zuerkennung wird die gesamte Aktenlage berücksichtigt.

Ist die in Artikel 40bis § 4 Absatz 2 und Artikel 40ter Absatz 2 erwähnte Bedingung in Bezug auf die stabilen und regelmäßigen Existenzmittel nicht erfüllt, muss der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage der spezifischen Bedürfnisse des Unionsbürgers, dem nachgekommen wird, und der Mitglieder seiner Familie bestimmen, welche Existenzmittel sie benötigen, damit die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen. Zur Festlegung dieses Betrags kann der Minister oder sein Beauftragter beim betreffenden Ausländer und bei sämtlichen belgischen Behörden alle zweckdienlichen Unterlagen und Auskünfte anfordern.“

**Art. 11** - Artikel 42ter desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 42ter - § 1 - Außer wenn Familienmitglieder von Unionsbürgern, die selbst Unionsbürger sind, selbst über ein in Artikel 40 § 4 erwähntes Aufenthaltsrecht verfügen oder die in Artikel 40bis § 2 erwähnten Bedingungen erneut erfüllen, kann der Minister oder sein Beauftragter ihrem Aufenthaltsrecht während der drei ersten Jahre nach Zuerkennung ihres Rechts auf Aufenthalt als Familienmitglied eines Unionsbürgers in folgenden Fällen ein Ende setzen:

1. Dem Aufenthaltsrecht des Unionsbürgers, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, wird ein Ende gesetzt.
2. Der Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, verlässt das Königreich.
3. Der Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, stirbt.
4. Die Ehe mit dem Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, wird aufgelöst oder für nichtig erklärt, der in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 erwähnten registrierten Partnerschaft wird ein Ende gesetzt oder es gibt keine gemeinsame Niederlassung mehr.
5. Die Familienmitglieder eines in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 erwähnten Unionsbürgers bilden eine ungebührliche Last für das Sozialhilfesystem des Königreichs.

Vom dritten bis zum fünften Jahr ihres Aufenthalts als Familienmitglied eines in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Unionsbürgers ist eine auf einem in Absatz 1 erwähnten Aspekt beruhende Begründung nur ausreichend, wenn dieser Aspekt durch Sachverhalte ergänzt wird, die auf eine Scheinsituation hinweisen.

Beim Beschluss, dem Aufenthalt ein Ende zu setzen, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter die Dauer des Aufenthalts des Betreffenden im Königreich, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung und das Maß, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist.

§ 2 - In § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnte Fälle finden weder Anwendung auf Kinder von Unionsbürgern, die sich im Königreich aufhalten und bei einer Lehranstalt eingeschrieben sind, noch auf den Elternteil, der das Sorgerecht für diese Kinder wahrnimmt, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter kann wenn nötig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Aufenthaltsrechts eingehalten werden."

**Art. 12** - Artikel 42<sup>quater</sup> desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 42<sup>quater</sup> - § 1 - In folgenden Fällen kann der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthaltsrecht der Familienmitglieder von Unionsbürgern, die selbst keine Unionsbürger sind und sich als Familienmitglieder eines Unionsbürgers in Belgien aufhalten, während der ersten drei Jahre nach Zuerkennung ihres Aufenthaltsrechts ein Ende setzen:

1. Dem Aufenthaltsrecht des Unionsbürgers, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, wird ein Ende gesetzt.
2. Der Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, verlässt das Königreich.
3. Der Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, stirbt.
4. Die Ehe mit dem Unionsbürger, den sie begleitet haben oder dem sie nachgekommen sind, wird aufgelöst oder für nichtig erklärt, der in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 erwähnten registrierten Partnerschaft wird ein Ende gesetzt oder es gibt keine gemeinsame Niederlassung mehr.
5. Die Familienmitglieder eines in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 erwähnten Unionsbürgers bilden eine ungebührliche Last für das Sozialhilfesystem des Königreichs.

Vom dritten bis zum fünften Jahr ihres Aufenthalts als Familienmitglied eines in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Unionsbürgers ist eine auf einem in Absatz 1 erwähnten Aspekt beruhende Begründung nur ausreichend, wenn dieser Aspekt durch Sachverhalte ergänzt wird, die auf eine Scheinsituation hinweisen.

Beim Beschluss, dem Aufenthalt ein Ende zu setzen, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Königreich, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung und das Maß, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist.

§ 2 - In § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnte Fälle finden weder Anwendung auf Kinder von Unionsbürgern, die sich im Königreich aufhalten und bei einer Lehranstalt eingeschrieben sind, noch auf den Elternteil, der das Sorgerecht für diese Kinder wahrnimmt, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung.

§ 3 - Der in § 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Fall findet keine Anwendung auf Familienmitglieder, die sich mindestens ein Jahr als Familienmitglied eines Unionsbürgers im Königreich aufgehalten haben, sofern sie nachweisen, dass sie in Belgien Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder für sich und ihre Familienmitglieder über genügende Mittel, wie in Artikel 40 § 4 Absatz 2 festgelegt, verfügen, sodass sie nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fallen, und dass sie über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügen oder dass sie Mitglied einer im Königreich gebildeten Familie einer Person sind, die diese Voraussetzungen erfüllt.

§ 4 - Unbeschadet von § 5 findet der in § 1 Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Fall keine Anwendung:

1. wenn die Ehe, die registrierte Partnerschaft oder die gemeinsame Niederlassung bei Beginn des Gerichtsverfahrens zur Auflösung oder zur Erklärung der Nichtigkeit der Ehe beziehungsweise bei Beendigung der registrierten Partnerschaft oder der gemeinsamen Niederlassung mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Königreich. Im Fall einer Erklärung der Nichtigkeit der Ehe muss der Ehepartner zudem gutgläubig gewesen sein,
2. wenn dem Ehepartner oder dem Lebenspartner, der kein Unionsbürger ist, aufgrund einer Vereinbarung der Ehepartner oder der in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 erwähnten Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht für die Kinder des Unionsbürgers, die sich im Königreich aufhalten, übertragen wird,
3. wenn dem Ehepartner oder dem in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 erwähnten Lebenspartner, der kein Unionsbürger ist, aufgrund einer Vereinbarung der Ehepartner oder der in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 erwähnten Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit einem minderjährigen Kind zugesprochen wird, sofern das Gericht zu der Auffassung gelangt ist, dass der Umgang ausschließlich im Königreich erfolgen darf, solange dies für nötig erachtet wird,
4. wenn es aufgrund besonders schwieriger Umstände erforderlich ist, zum Beispiel wenn das Familienmitglied nachweist, während der Ehe oder der in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 erwähnten registrierten Partnerschaft Opfer von Gewalt in der Familie oder einer der in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Gewalttaten gewesen zu sein,

und sofern die betreffenden Personen nachweisen, dass sie in Belgien Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder für sich und ihre Familienmitglieder über genügende Mittel, wie in Artikel 40 § 4 Absatz 2 festgelegt, verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fallen, und dass sie über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügen oder dass sie Mitglied einer im Königreich gebildeten Familie einer Person sind, die diese Voraussetzungen erfüllt.

§ 5 - Der Minister oder sein Beauftragter kann wenn nötig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Aufenthaltsrechts eingehalten werden."

**Art. 13** - Artikel 42<sup>septies</sup> desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 42<sup>septies</sup> - Der Minister oder sein Beauftragter kann die Einreise verweigern oder dem Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers oder seiner Familienmitglieder ein Ende setzen, wenn sie falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen haben, die für die Zuerkennung dieses Rechts von entscheidender Bedeutung gewesen sind."

**Art. 14** - In der einzigen Anlage zu demselben Gesetz, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, werden die Wörter "in der Internationalen Gesundheitsregelung Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation vom 25. Mai 1951" durch die Wörter "in den am 23. Mai 2005 in Genf angenommenen Internationalen Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation" ersetzt.

KAPITEL 3 — *Schlussbestimmung*

**Art. 15** - Vorliegender Artikel findet Anwendung auf Beschäftigungsabkommen, die mit Marokko, der Türkei, Algerien, Tunesien, Serbien, Montenegro, Kroatien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina geschlossen und durch das Gesetz vom 13. Dezember 1976 zur Billigung der bilateralen Abkommen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Belgien gebilligt wurden.

Staatsangehörige eines der in Absatz 1 erwähnten Länder können Rechte aus dem entsprechenden Beschäftigungsabkommen nur dann geltend machen, wenn:

1. die Person, der nachgekommen wird, ihr Recht auf Aufenthalt im Königreich erworben hat, bevor sie aufgrund einer Beschäftigung im Rahmen und unter den Bedingungen dieses Beschäftigungsabkommens ins Königreich eingereist ist, und

2. das Abstammungsverhältnis, das eheliche Verhältnis beziehungsweise die registrierte Partnerschaft bereits vor Ankunft im Königreich der Person, der nachgekommen wird, bestand.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Juli 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Beschäftigung und der Chancengleichheit,  
beauftragt mit der Migrations- und Asylpolitik

Frau J. MILQUET

Die Ministerin des Innern

Frau A. TURTELBOOM

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik

M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 3155

[C – 2011/00754]

**19 JUILLET 1926.** — Arrêté royal déterminant les mesures destinées à réprimer les avis ou informations de nature à ébranler le crédit de l'État. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 19 juillet 1926 déterminant les mesures destinées à réprimer les avis ou informations de nature à ébranler le crédit de l'État (*Moniteur belge* du 19-20 juillet 1926), tel qu'il a été modifié successivement par :

— l'arrêté royal n° 36 du 3 décembre 1934 complétant l'arrêté royal du 19 juillet 1926, déterminant les mesures destinées à réprimer les avis ou informations de nature à ébranler le crédit de l'État (*Moniteur belge* du 3-4 décembre 1934);

— la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 29 juillet 2000).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 3155

[C – 2011/00754]

**19 JULI 1926.** — Koninklijk besluit houdende maatregelen bestemd om de berichten of tijdingen, die uiteraard 's Lands krediet kunnen ondermijnen, te beteugelen. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hiernavolgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 19 Juli 1926 houdende maatregelen bestemd om de berichten of tijdingen, die uiteraard 's Lands krediet kunnen ondermijnen, te beteugelen (*Belgisch Staatsblad* van 19-20 juli 1926), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

— het koninklijk besluit nr. 36 van 3 december 1934 tot aanvulling van het koninklijk besluit van 19 Juli 1926 tot aanwijzing van de maatregelen bestemd om de berichten of tijdingen die uiteraard 's Lands krediet kunnen ondermijnen, te beteugelen (*Belgisch Staatsblad* van 3-4 december 1934);

— de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2000).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 3155

[C – 2011/00754]

**19. JULI 1926** — Königlicher Erlass zur Festlegung der Maßnahmen zur Unterdrückung der Meldungen oder Nachrichten, durch die die Kreditwürdigkeit des Staates untergraben werden kann — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 1926 zur Festlegung der Maßnahmen zur Unterdrückung der Meldungen oder Nachrichten, durch die die Kreditwürdigkeit des Staates untergraben werden kann, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

— den Königlichen Erlass Nr. 36 vom 3. Dezember 1934 zur Ergänzung des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 1926 zur Festlegung der Maßnahmen zur Unterdrückung der Meldungen oder Nachrichten, durch die die Kreditwürdigkeit des Staates untergraben werden kann,

— das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.